

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2021 B

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 11

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet.

Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Mit der Baloise KMU Geschäftsversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend, zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Produktlinien abgeschlossen werden:

- Betriebs-Haftpflichtversicherung
- Betriebsrechtsschutzversicherung
- All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Hygieneversicherung
- Technische Versicherung

Die Details (Produktlinie, Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

3.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Wird ein Versicherter mit Haftpflichtansprüchen konfrontiert, prüft die Basler die Ansprüche, entschädigt berechnete und wehrt unberechtigte ab.

Der Versicherungsschutz beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden

- aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
- aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktisiko).

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung
- aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen
- im Zusammenhang mit besonderen Produkten und Stoffen
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltauflagen

3.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Die Betriebsrechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz bei einer Vielzahl von rechtlichen Angelegenheiten, mit denen ein Unternehmen konfrontiert sein kann.

Die Grunddeckung umfasst sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, den folgenden Versicherungsschutz:

- Betriebsrechtsschutz
- Firmenwagenrechtsschutz
- Lenkerrechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann abhängig von der Betriebsart erweitert werden mit:

- Erweiterter Vertragsrechtsschutz
- Wettbewerbsrechtsschutz
- Inkasso Rechtsschutz
- All Rights Rechtsschutz
- Vermieterrechtsschutz
- Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

Die Höhe der Versicherungssummen je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

Nicht versichert sind unter anderem

- Schadenersatz und Genugtuung
- Die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird
- Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, wenn ein Ausweisentzug rechtskräftig angeordnet wird
- Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

3.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherte Sachen, Kosten und Erträge sind:

→ **Geschäftsinventar**

Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasten oder gemieteten Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen

- Waren
- Technische Einrichtungen
- Übrige Einrichtungen
- Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge

→ **Geldwerte**

Geldwerte als liquide Mittel im Eigentum des Versicherungsnehmers, einschliesslich dem Versicherungsnehmer anvertraute Geldwerte

→ **Übrige Sachen**

- Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
- Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers

→ **Kosten**

Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Bergung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten

→ **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

→ **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende/n physische/n Beschädigung, Zerstörung oder Verlust.

Nicht versichert sind unter anderem

- Cyberereignisse (z.B. Malware) ohne physischen Schaden
- Schäden, welche kantonal versichert werden müssen
- einfacher Diebstahl, Verlieren, Verlegen, Inventurmanko
- Selbstverderb, Schwund, Verdunstung von Waren
- Schäden an Sachen, welche unmittelbar durch deren Herstellung oder Bearbeitung verursacht werden

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl
- Beschädigung von Verglasungen gemieteter Gebäude/Räumlichkeiten
- Warenverderb

3.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Geschäftsinventar**
Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasten oder gemieteten Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen
 - Waren
 - Einrichtungen
 - Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge
- **Geldwerte**
Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter
- **Übrige Sachen**
 - Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
 - Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers
- **Kosten**
Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
- **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge können gegen folgende Gefahren und Schäden versichert werden:

- **Feuer/Elementarereignisse**
Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).
- **Erdbeben und vulkanische Eruptionen (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

- **Erweiterte Deckung (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Sprinkler-Leckage, Flüssigkeitsschäden, Schmelzschäden, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz sowie radioaktive Kontamination.

- **Einbruchdiebstahl/Beraubung**

Einbruchdiebstahl, Beraubung und daraus entstehende Beschädigung/Vandalismus.

- **Wasser**

Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund und Hangwasser im Innern des Gebäudes.

- **Glasbruch**

Bruchschäden an Gebäude-, Mobiliar- und Fahrzeugverglasungen

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl (nur in Ergänzung zur Versicherung von Einbruchdiebstahl/Beraubung)
- Warenverderb

3.5 Hygieneversicherung

Mit der Baloise Hygieneversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Deckungen abgeschlossen werden:

- Hygiene
- Bettwanzen

3.5.1 Hygiene

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Lebensmittel**

- **Kosten**

Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (z.B. Impfungen, Labor- oder Betriebsuntersuchungen) sowie Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel. Ebenso versichert sind Kosten für Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von Lebensmitteln und Einrichtungen

- **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

- **Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot**

Lohnkosten des Geschäftsinhabers und von Personal des Versicherungsnehmers, denen es aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht mehr erlaubt ist, im Betrieb zu arbeiten

→ **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein direkt zuliefernder oder abnehmender Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Nicht versichert sind unter anderem

- Schäden infolge natürlichen Verderbs von Lebensmitteln
- Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen und Ratten
- Ertragsausfall und Mehrkosten als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

3.5.2 Bettwanzen

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Sachen**
Schäden, die durch den Befall von Bettwanzen an Sachen und in versicherten Räumen des Versicherungsnehmers entstehen.
- **Kosten**
Kosten für die Identifikation und Bekämpfung von Bettwanzen sowie Kosten für die Abfuhr Ablagerung und Vernichtung von beschädigten Sachen.
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn Räumlichkeiten durch den Befall von Bettwanzen vorübergehend nicht weitervermietet oder weiterbenutzt werden können

3.6 Technische Versicherung

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

Dem Versicherungsnehmer gehörende, durch ihn geleaste oder gemietete Sachen, inklusive Neuanschaffungen und Wertsteigerungen. Es müssen alle Sachen einer Gruppe versichert werden.

- **Maschinen, technische Anlagen, Apparate und Geräte**
 - ausschliesslich am Versicherungsort eingesetzte stationäre und mobile Sachen (z.B. Produktionsmaschinen, Leuchtreklamen, Hubstapler)
 - mobile Sachen, welche auswärts eingesetzt werden (z.B. Baukrane, Bagger ohne Kontrollschild, Messgeräte)

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)**
Mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild:
 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegung, Schneeräumung etc.) gebaut sind
 - Fahrbare Maschinen, fest installiert auf Anhängern
 - Ausnahmefahrzeuge, die wegen ihrer Bauart bzw. ihres Verwendungszweckes den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge für Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
- Motorfahräder

Technische An- oder Aufbauten, fest installiert auf Fahrzeugen mit weissem oder schwarzem Kontrollschild. Die Fahrzeuge selbst sind nicht versichert.

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Informationstechnik (IT)**
 - EDV-Anlagen und -Geräte (Hardware), z.B. Server, PC, Notebook
 - Geräte der Kommunikationstechnik
 - Sicherheits- und Überwachungsanlagen
 - Kassensysteme
- **Unbemannte Luftfahrzeuge**
ohne Bewilligungspflicht (z.B. Drohne)
- **Kosten**
 - Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
 - Bauleistungen, Bewegungs- und Schutzkosten
 - Technische Verbesserungen und Wiederbeschaffungsmehrkosten
- **Betriebsunterbruch**
 - Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Schadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
 - Für Informationstechnik (IT) und unbemannte Luftfahrzeuge: Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes (inkl. besondere Auslagen)

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert bei:

- **Beschädigung oder Zerstörung**
durch äussere Einwirkungen (z.B. Kollision, Herunterfallen, Eindringen von Fremdkörpern oder Flüssigkeiten, falsche Bedienung) und innere Ursachen (z.B. Kurzschluss, Überlast, Materialfehler)

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) kann die Deckung eingeschränkt werden auf «Schäden durch gewaltsame äussere Einwirkungen».

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

- **Diebstahl**
Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einfacher Diebstahl
- **Verlust infolge Unzugänglichkeit**
z.B. Absturz in unwegsamem Gelände, stecken bleiben, Versinken oder Verschütten

sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), Informationstechnik (IT) sowie unbemannte Luftfahrzeuge auf:

→ **Feuer/Elementarereignisse ***

Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).

* nicht möglich, wenn im gleichen Versicherungsvertrag die «Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch» eingeschlossen ist.

Zusätzlich kann versichert werden:

→ **Daten-Versicherung**

- Kosten für die Datenwiederherstellung
- Mehrkosten bei Unterbruch der IT-Systeme

als Folge eines

- physischen Ereignisses (Data Basis), z.B. Beschädigung der Harddisk
- Cyber-Ereignisses (Data Plus), z.B. Hacking, Computervirus

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

4.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Versicherung gilt - je nach Betriebsart - für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht bzw. für Schadenersatzansprüche, die während der Vertragsdauer erhoben werden.

Bei den Planerberufen sind auch Ansprüche aus Schäden und Mängeln versichert, welche während der Vertragsdauer oder durch versicherte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Garantiewerben nach Vertragsende verursacht werden und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten.

Bei Festen, Ausstellungen, Umzügen und sportlichen bzw. kulturellen Veranstaltungen in Form eines Kurzfristvertrages gilt die Versicherung für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz weltweit. In Bezug auf direkte Exporte von Produkten durch den Versicherungsnehmer nach USA oder Kanada jedoch nur, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

4.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des Vertrages auftritt,

nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt, bei Streitigkeiten infolge Krankheit ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit objektiv vorhersehbar.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

4.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten. Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte sowie während Transporten gilt die Versicherung weltweit.

Für Erdbeben ist die Deckung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

4.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten.

Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte gilt die Versicherung weltweit.

Für Elementarschäden im Rahmen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, für Erdbeben und vulkanische Eruptionen sowie für Schäden infolge von inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

4.5 Hygieneversicherung

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den durch den Versicherungsnehmer benutzten Standorten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, in welchen die versicherten Tätigkeiten gemäss Versicherungsvertrag verrichtet werden, eintreten.

4.6 Technische Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch frühestens

- für betriebsfertig gelieferte Sachen, mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- für Sachen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den Versicherungsorten (ständig benützte Standorte) des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

Für Sachen in Zirkulation und Sachen, die sich vorübergehend auswärts befinden, gilt die Versicherung je nach Vereinbarung an beliebigen Orten (in CH, FL, A, D, F, I) oder weltweit.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche und vierteljährliche Zahlungsweise kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vertragliche Anzeigepflicht) und der Basler ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Gefahrpräventive Obliegenheiten im Versicherungsvertrag (z.B. zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) sind einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Basler gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot).

Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Betriebs-Haftpflichtversicherung:

Die Verhandlungen werden mit dem Geschädigten von der Basler als Vertreterin der Versicherten geführt. Erachtet die Basler den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Betriebsrechtsschutzversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen Rechtsfall, für den er Leistungen beanspruchen möchte, schnellstmöglich bei der Basler anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthalten sich der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten jeglichen Eingriffs.

Verletzen der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte schuldhaft die vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Sach-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Technische Versicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Hygieneversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beantragt wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Schadenfall, für den bei der Assista eine Leistung beantragt wurde	Versicherer: spätestens bei Fallabschluss	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis des Fallabschlusses	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
	Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung
Wesentliche Erhöhung der Gefahr		30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
Versicherungsbetrug		keine	Zugang der Kündigung

Besondere Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
<i>Der Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i>	Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)
<i>Der Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i>	Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Basler insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet.

Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht.

Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Basler am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein.

Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Basler eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Basler einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter www.svv.ch/de/his zu finden.

Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basierend auf der Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:

www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
www.ombudsman-assurance.ch

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen der Baloise KMU Geschäftsversicherung setzen sich zusammen aus:

- den Produktlinien übergreifenden Allgemeinen Bestimmungen (AB)
- den Produktlinien übergreifenden Besonderen Bedingungen (BB)
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) je versicherter Produktlinie
- allfälligen Zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen (ZAB) zu den versicherten Produktlinien
- allfälligen Besonderen Bedingungen (BB) zu den versicherten Produktlinien

Diese Vertragsbedingungen gelangen in der aufgeführten Rangfolge zur Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen

Beginn und Dauer der Versicherung

AB1.1

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich in der Regel am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder eine mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Die von einer Änderung betroffene Produktlinie oder aber der gesamte Versicherungsvertrag kann gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Die Versicherungsdeckung für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen in den Transportdeckungen.

AB1.2

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem versicherten Schaden- bzw. Rechtsfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
 - die Basler spätestens bei Auszahlung bzw. Fallabschluss in der Rechtsschutzversicherung
- die betroffene Produktlinie oder aber den gesamten Versicherungsvertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- die Basler 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Anpassung des Vertrages

AB2

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Basler kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt (z.B. Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen).

Insbesondere behält sich die Basler eine Prämienanpassung vor, wenn sich eine Differenz in den Berechnungsgrundlagen (wie z.B. Umsatz) von über 30% gegenüber den im Vertrag festgehaltenen Werten ergibt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintreffen.

Anzeigepflicht

AB3

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Gefahrserhöhung und -minderung

AB4

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam. Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Sorgfaltspflichten

AB5

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Schadenverhütung und –minderung zu treffen.

Meldestelle

AB6

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Gebühren

AB7

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

AB8

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

AB9

Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht wurde. Vorbehalten bleiben ferner zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

AB10

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Rechtsstreitigkeiten

AB11

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:
Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

Maklerklausel

AB12

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ab, so ist dieser von der Basler und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Basler und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien.

Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Basler erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Basler keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Basler eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Basler sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

Schriftlichkeit und Textnachweis

AB13

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform („schriftlich“) oder an die Textform („Textnachweis“) an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit („schriftlich“), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis „mittels Textnachweis“ vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle, rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Allgemeine Vertragsbedingungen

Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind ausschliesslich im Sinne der in den Definitionen genannten Begriffsinhalte zu verstehen. Die Definitionen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

Versichert sind, soweit im Versicherungsvertrag aufgeführt:

Geschäftsinventar

Versicherungsschutz

Alle beweglichen Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich geleaste und gemietete Sachen im Eigentum Dritter.

SI1

Waren

SI1.1

Waren (ohne Motor- und Wasserfahrzeuge als Handelswaren)
wie zum Beispiel

- selbst hergestellte Waren (Waren in Fabrikation und Fertigfabrikate)
- eingekaufte Waren (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate)
- Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte
- Betriebsmaterial wie Farbstoffe, Chemikalien, Schmier- und Reinigungsmittel, Brennstoffe, Drucksachen, Pack- und Büromaterial
- Fahrräder (inkl. E-Bikes)

Entschädigungsgrundlage = *Marktpreis*

SI1.2

Motor- und Wasserfahrzeuge als Handelswaren

Neu- und Occasionsfahrzeuge inkl. Fahrzeuge in Kommission bzw. Konsignation zum Verkauf.

Darunter fallen auch einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Zubehör.

Entschädigungsgrundlage = *Marktpreis*

SI2

Einrichtungen

wie zum Beispiel

- Maschinen samt Fundamenten und Kraftleitungen
- Instrumente und Werkzeuge
- Ersatzteile
- Betriebs- und Lagermobilen
- Büromobiliar und Kommunikationstechnik

- EDV-Geräte und Apparate
- Ausstellungs- und Messematerialien
- Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder, wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler und dgl. und Fahrräder
- *Fahrnisbauten*
- bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem *Gebäude* zu versichern sind

Für die Abgrenzung zwischen *Einrichtungen* und *Gebäude* sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, in den anderen Kantonen gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» der Basler.

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

SI3

Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), unbemannte Luftfahrzeuge

Als *Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)* gelten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte Fahrzeuge mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild.

Unbemannte Luftfahrzeuge ohne Bewilligungspflicht wie z.B. Drohnen

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

SI4

Besonders elementarschadengefährdete Sachen

SI5

Vorsorgeversicherung

Die Vorsorgeversicherung gilt für Neuanschaffungen und Wertsteigerungen während eines Versicherungsjahres. Im Schadenfall werden die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige für das Geschäftsinventar zusammengezogen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

SI6

Allgemein

- *Gebäude* und deren spezielle Fundationen
- Grund, Boden, Wasser, Luft
- Baugruben inkl. Baugrubensicherung, Deponien, Dämme, Tunnels, Stollen, Bergwerke, Bohranlagen, Docks, Piers, Offshore-Einrichtungen, Pipelines
- Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, Satelliten und andere Flugkörper (gilt nicht für *unbemannte Luftfahrzeuge*)
- Lokomotiven, Eisenbahnwagen
- Lebende Tiere
- Mikroorganismen
- Pflanzen (gilt nicht für solche als Betriebseinrichtung)
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen
- Sachen, für die eine separate Versicherung besteht

- Immatrikulierte Fahrzeuge (ohne *Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)*), samt dauerhaft mit dem Fahrzeug verbundenen Auf- und Anbauten
- Software (gilt nicht für solche als Waren)
- Wohnwagen, Mobilheime, Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeuge (gilt nicht für *unbemannte Luftfahrzeuge*), Rollmaterial
- Besondere Sachen gemäss SI9 – SI14

SI7

Motor- und Wasserfahrzeuge als Handelswaren

- Fahrzeuge, für die eine separate Versicherung besteht
- Wasserfahrzeuge im Wasser

SI8

Einrichtungen

- Atomanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003.

Besondere Sachen

Versicherungsschutz

SI9

Anvertrautes Dritteigentum

Anvertraute Sachen im Eigentum Dritter (temporäres Dritteigentum).

Entschädigungsgrundlage

Waren = *Marktpreis*

Einrichtungen = *Neuwert*

SI10

Automaten und Schaukästen samt Inhalt im Freien

Dem Versicherungsnehmer gehörende oder ihm anvertraute Sachen in Automaten oder Schaukästen ausserhalb von *Gebäuden*.

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

SI11

Fremde Fahrzeuge

Fremde, durch deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versicherte Fahrzeuge, die

- sich in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden
- beim Versicherungsnehmer tanken (inkl. Stromladen) oder seine Waschanlage benützen.

Darunter fallen auch einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Zubehör.

Entschädigungsgrundlage = *Zeitwert*

SI12

Geldwerte

Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers, einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SI13

Persönliche Effekten

Persönliche Effekten (ohne *Geldwerte*), des Geschäftsinhabers, von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers, inklusive die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten.

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

SI14

Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden

Dem Versicherungsnehmer gehörende bauliche Anlagen und andere unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, sofern sie dem versicherten Betrieb dienen.

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

Kein Versicherungsschutz besteht für

SI15

Anvertrautes Dritteigentum

- *Geldwerte* gemäss SI12
- Geleaste oder gemietete Sachen

SI16

Automaten und Schaukästen samt Inhalt im Freien

- Kunstgegenstände
- Bijouteriewaren aus Edelmetall (ab Feingehalt 500), gefassten Edelsteinen und gefassten Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art

SI17

Fremde Fahrzeuge

- Fahrräder (inkl. E-Bikes)
- Fahrzeuge, für die eine separate Versicherung besteht

SI18

Persönliche Effekten

Geldwerte gemäss SI12

SI19

Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden

- Sachen, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen (z. B. bei einer kantonalen Versicherungsanstalt) für die dort gedeckten oder zu deckenden Leistungen
- Pflanzen

Kosten

Versicherungsschutz

SI20

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SI21

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (z.B. Aufwendungen für die De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen). Die Versicherung ist subsidiär, d.h. sie übernimmt diese Kosten, soweit sie nicht durch eine kantonale Versicherungsanstalt entschädigt werden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SI22

Debitorenausstände

Einnahmefälle, die aus der Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienender Unterlagen entstehen.

Entschädigungsgrundlage = Einnahmen, die ohne Schadenereignis erzielt worden wären abzüglich Einnahmen, die tatsächlich erzielt wurden.

Haftzeit = 6 Monate

SI23

Dekontaminationskosten

Kosten für

- die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) resp. die Beseitigung von kontaminiertem Löschwasser, auf dem eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstück, auf dem sich der Schaden ereignet hat
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in eine Wiederaufbereitungsanlage und wieder zurück zur Schadenstätte
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie sowie die dortige Ablagerung oder Vernichtung
- die Wiederherstellung des eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstückes in den Zustand vor Eintritt des Schadenfalles

Die Dekontaminationskosten werden ersetzt, sofern und soweit sie → eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines versicherten Schadenereignisses auf dem eigenen,

gepachteten oder gemieteten Grundstück entstanden ist (die Deckung ist auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf eigene, gepachtete oder gemietete Versicherungsorte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein begrenzt)

- aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen ist und sich auf Gesetze oder Verordnungen abstützt, welche vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind
- nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden.

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SI24

Löschkosten

Aufwendungen der Feuerwehren und andere Löschkosten, die vom Versicherungsnehmer aufgewendet wurden oder ihm auferlegt worden sind

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SI25

Marktpreisschwankungen für Waren

Zulasten des Versicherungsnehmers gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem *Marktpreis* für diese Waren am Schadentag.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Mehrkosten

SI26

Nachteuerung für Einrichtungen

Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Mehrkosten, die binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

SI27

Notmassnahmen

Massgebend sind die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SI28

Schadennachweis- und Expertisekosten

Kosten eines gemeinsamen oder von der Basler bestimmten Experten zur Festsetzung eines gedeckten Schadens.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SI29

Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes und Postfächern.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SI30

Technische Verbesserungen

Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörter *Einrichtung* durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende *Einrichtung*, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den Versicherungswert der zerstörten Sache.

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

SI31

Wiederbeschaffungsmehrkosten

Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen, wie zum Beispiel

- Reise- und andere Kosten von eigenen Mitarbeitern oder Dritten
- Löhne für Evaluations- und Abklärungsarbeiten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

SI32

Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern, Formen, Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten-, Ton- und Bildträgern sowie Plänen und Zeichnungen. Modelle, Muster und Formen sind speziell angefertigt und dienen der repetitiven, individuellen oder produktspezifischen Herstellung oder Prüfung von Erzeugnissen.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

SI33

Weitere nicht aufgeführte Folgekosten

Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines durch diesen Vertrag versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

SI34

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

SI35

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für

- Dekontamination der versicherten Sachen
- Dekontamination von Erdreich und Wasser
- Entfernen, Ablagerung oder Ersetzen von kontaminiertem Erdreich oder Wasser

SI36

Löschkosten

Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind.

SI37

Modelle, Muster, Formen

Kosten für das Neuerstellen von Modellen, Mustern und Formen, wenn keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind.

SI38

Wiederbeschaffungsmehrkosten

Kosten für Geschäftsbücher, Akten, Verzeichnisse, Mikrofilme sowie für elektronische Daten und Programme.

SI39

Wiederherstellungskosten

Kosten für das Neuerstellen von Daten, Tönen, Bildern, Filmen und dergleichen, wenn keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind.

Ertragsausfall und Mehrkosten

Versicherungsschutz

SI40

Betriebsunterbruch

Ertragsausfälle, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Sachschadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Sachschaden muss

→ an den Versicherungsorten oder auf dem dazugehörigen Areal

oder

→ ausserhalb an dem Versicherungsnehmer gehörenden Waren, nicht installierten *Einrichtungen* und Maschinen oder Motorfahrzeugen

eingetreten sein und dabei ein nach dieser Police versichertes Schadenereignis verursacht haben.

Die Haftung für Unterbrechungsschäden infolge von Elementarereignissen ist jedoch beschränkt auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Mitversichert sind auch Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, haftet die Basler nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Sofern nicht anders vereinbart, haftet die Basler für den Schaden 24 Monate vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

SI41

Umsatz

Als Umsatz gelten die Einnahmen aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten, ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer während eines Geschäftsjahres.

SI42

Mehrkosten

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im zu erwartenden Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Das sind

- Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die dem Versicherungsnehmer in Erfüllung seiner unter Bestimmung SI74 genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind.
- Besondere Auslagen. Als solche gelten Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

SI43

Ertragsausfall infolge Unzugänglichkeit

Die Versicherung erstreckt sich auf Ertragsausfälle (abzüglich eingesparte Kosten) infolge von

- Unbenützbarkeit, Zerstörung oder behördlich verfügter Schliessung sämtlicher Zufahrten zum versicherten Betrieb (Strasse, Schiene sowie mit Seilbahnen aller Art).
- behördlich verfügter Schliessung oder Evakuierung des versicherten Betriebes.

Die erwähnten Unbenützbarkeiten, Zerstörungen oder behördlich verfügten Schliessungen sind nur versichert, sofern sie auf den

Eintritt oder den befürchteten Eintritt eines gemäss den Vertragsbedingungen gedeckten Elementarereignisses zurückzuführen sind.

SI44

Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben

Schäden die entstehen, wenn ein *Fremdbetrieb* von einem Schaden gemäss SI40 betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im *Fremdbetrieb*. Sofern nicht anders vereinbart, haftet die Basler für den Schaden 24 Monate.

Kein Versicherungsschutz besteht für

SI45

Umsatz

- Ertragsausfälle infolge von Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- öffentlich-rechtliche Verfügungen, die sich auf dem versicherten Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind

SI46

Mehrkosten

- Mehrkosten infolge von Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Kosten, die gemäss diesen Vertragsbedingungen in die Sachversicherung eingeschlossen werden können
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Schadennachweiskosten

SI47

Ertragsausfall infolge Unzugänglichkeit

Ertragsausfälle, die auf einen Sachschaden gemäss Bestimmung SI40 zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird ausgerichtet für Tage, an welchen der versicherte Betrieb ohnehin geschlossen wäre, wie z.B. Samstag/Sonntag, saison- oder ferienbedingten Betriebsschliessungen, Wirtesonntage, Feiertage, usw.

SI48

Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben

- Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge von Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden

- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- öffentlich-rechtliche Verfügungen, die sich auf dem versicherten Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind

Versicherbare Gefahren

Versicherungsschutz

SI49

Feuer und Elementarereignisse

SI49.1

Feuer

Schäden, die entstehen durch:

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch
- Meteoriten und andere Himmelskörper
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- *Sengschäden*, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind

Feuerschäden als Folge von Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden.

Bei versicherten Fahrzeugen zusätzlich:

- Kurzschluss
- Bisse von Wildtieren (z. B. Marder)
- Schäden durch Kollision mit Tieren

SI49.2

Elementarereignisse

Schäden als Folge von

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung versicherter Sachen Bäume umwirft und *Gebäude* abdeckt)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

SI50

Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Schäden durch

- Erdbeben = Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben.

Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebedienst, ob es sich um ein Erdbeben handelt.

- vulkanische Eruptionen = Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschenwolken, Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss

Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

SI50.1

Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen

als Folge von

- Erdbeben
- Vulkanische Eruptionen

SI51

Erweiterte Deckung, genannte Gefahren

SI51.1

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

SI51.2

Böswillige Beschädigung

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (auch bei Streik und Aussperrung).

SI51.3

Sprinklerleckage

Zerstörung oder Beschädigung durch Wasser, das plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkleranlage (inkl. anerkannte Sprühflutanlage) austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

SI51.4

Flüssigkeitsschäden

Zerstörung oder Beschädigung durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

SI51.5

Schmelzschäden

Zerstörung oder Beschädigung durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbares und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

SI51.6

Fahrzeuganprall

Zerstörung oder Beschädigung durch die Kollision eines Fahrzeuges.

SI51.7

Gebäudeeinsturz

Zerstörung oder Beschädigung durch Einsturz eines *Gebäudes* oder Teilen davon.

SI51.8

Radioaktive Kontamination

Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung.

Unter Aufräumkosten fallen die Kosten für Demontage, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.

SI52

Erweiterte Deckung, nicht genannte Gefahren

Schäden, die direkt, unvorhergesehen und plötzlich von aussen auf die versicherten Sachen einwirken und deren Zerstörung oder Beschädigung zur Folge haben.

SI53

Einbruchdiebstahl/Beraubung

SI53.1

Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt:

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein *Gebäude* oder in den Raum eines *Gebäudes*
- Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines *Gebäudes*
- Aufbrechen einer Baracke oder eines Containers
- Aufbrechen eines Fahrzeuges

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln und Codes, sofern sich Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet haben
- gewaltsames Ausbrechen aus einem *Gebäude* oder einem Raum eines *Gebäudes* durch eingeschlossene Täter

SI53.2

Beraubung

Als Beraubung gilt:

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Geschäftsinhaber, sein Personal oder mit diesen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand als Folge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

SI53.3

Beschädigung/Vandalismus

Bei Einbruchdiebstahl (SI53.1), Beraubung (SI53.2) oder bei einem Versuch dazu an

- Geschäftsinventar

- den im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten *Gebäuden*
- versicherten Fahrzeugen als Handelsware
- versicherten Betriebsfahrzeugen

SI53.4

Fahrzeuge

Für versicherte Fahrzeuge gemäss SI1.2, SI3 und SI11

- Schäden durch Diebstahl
- Schäden durch Gebrauchsdiebstahl (z.B. Strolchenfahrt)
- *Beraubung*

Ausserhalb der Geschäftszeiten sind deren Schlüssel wie folgt aufzubewahren:

Fahrzeuge mit einem Marktpreis bis und mit CHF 60'000

- Die Fahrzeugschlüssel sind in einem abgeschlossenen *Gebäude* oder abgeschlossenen Raum eines *Gebäudes* (oder Bürocontainers/Baracke) aufzubewahren

oder

- Die Fahrzeugschlüssel sind von den verantwortlichen Personen auf sich zu tragen oder zu Hause sorgfältig aufzubewahren

Fahrzeuge mit einem Marktpreis über CHF 60'000

- Die Fahrzeugschlüssel sind in einem abgeschlossenen *Wertbehältnis* von mind. 100 kg Gewicht aufzubewahren. Dasselbe gilt für die Schlüssel oder Codes zum *Wertbehältnis*

oder

- Die Fahrzeugschlüssel sind von den verantwortlichen Personen auf sich zu tragen oder zu Hause sorgfältig aufzubewahren

Bei Schäden, die auf die Missachtung dieser Bestimmung zurückzuführen sind, trägt der Anspruchsberechtigte einen Selbstbehalt von mindestens 20% des Schadens und die Entschädigung ist zudem auf CHF 100'000 je Fahrzeug begrenzt.

Zusätzlich gilt:

- Die Fahrzeuge müssen ausserhalb der Geschäftszeiten abgeschlossen sein
- Fahrzeuge in abgeschlossenen *Gebäuden* oder abgeschlossenen Räumen von *Gebäuden* (oder Bürocontainern/Baracken) sind abgeschlossenen Fahrzeugen gleichgestellt.
- Schlüssel von fremden Fahrzeugen können auch in einem abgeschlossenen Schlüsseltresor (z. B. Digibox/Digisafe) ausserhalb des *Gebäudes* deponiert werden.

Für den Inhalt von *Wertbehältnissen* haftet die Basler nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zuhause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sowie für elektronische Schlüssel, Codekarten und Ähnlichem sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss befindliches Zubehör werden auch vergütet, wenn sie ohne das Fahrzeug gestohlen werden.

SI54

Einfacher Diebstahl

Schäden durch einfachen Diebstahl

SI55

Wasser

Schäden, die entstehen durch

SI55.1

Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus

- flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb oder dem *Gebäude* dienen, in welchem sich die versicherten Sachen befinden, sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

SI55.2

Plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten und Luftbefeuchtern.

SI55.3

Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins *Gebäude*

- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter

SI55.4

Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund- und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des *Gebäudes*.

SI55.5

Kosten für das Auftauen und die Reparatur von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die vom Versicherten als Mieter im Innern des *Gebäudes* installiert worden sind, und an den daran angeschlossenen Apparaten.

SI55.6

Wasserschäden gemäss SI55.1 bis SI55.4 in und an Baracken und Containern.

SI56

Glasbruch

SI56.1

Gebäudeverglasungen (pauschal)

Bruchschäden an

- Gebäudeverglasungen inkl. Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
- Glaskeramikkochfeldern
- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Stein
- Lichtkuppeln
- Firmenschildern, Leucht- und Neonreklamen (inkl. Leucht- und Neonröhren)
- Gläsern von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen

- Gläsern von vom Versicherungsnehmer benützten Schaukästen und Automaten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein
- Verkehrsspiegeln, die sich im oder am *Gebäude* oder auf dem dazugehörigen Grundstück befinden

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

SI56.2

Mobiliarverglasungen (pauschal)

Bruchschäden an

- Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
- Tischplatten aus Stein

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

SI56.3

Fahrzeugverglasungen

Für versicherte Fahrzeuge gemäss SI1.2, SI3 und SI11 Bruchschäden an

- Front-, Seiten- und Heckscheiben
- Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

Keine Entschädigung erfolgt, wenn das Fahrzeug nicht mehr repariert wird.

SI56.4

Allgemein

Im Rahmen von SI56.1 bis SI56.3 sind versichert:

- Glasbruchschäden bei inneren Unruhen
- Kosten für Notverglasungen
- glasähnliche Materialien, die anstelle von versicherbarem Glas verwendet werden

Als Folge von Glasbruchschäden

- Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätztem und sandbestrahltem Glas

Entschädigungsgrundlage = *Neuwert*

SI57

Warenverderb

Verderb von Kühl- und Tiefkühlgut (eigene und anvertraute Waren) als Folge

- von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der zur Kühlung/Tiefkühlung erforderlichen *Einrichtungen* oder elektrischen Infrastruktur
- von unvorhergesehenen Ausfalls der öffentlichen Stromzufuhr
- von Ausströmen oder Auslaufen von Kältemitteln aus geschlossenen Rohrleitungen inkl. Aufräumungs- und Entsorgungskosten.

SI57.1

Kosten

Kosten

- gemäss SI20 – SI33
- für die Reinigung des zur Kühlung der Ware erforderlichen Einrichtung und daraus entstehende Sachschäden an *Einrichtungen*.

- für die Reparatur oder Ersatz von Geschäftsinventar, anvertrautem Dritteigentum und persönlichen Effekten, inklusive Kosten für die Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung der Sachen am nächsten geeigneten Ort, als Folge von durch die verdorbene Ware entstandene Sachschäden

Entschädigungsgrundlage = *Marktpreis*

Kein Versicherungsschutz besteht für

SI58

Feuer

- Schäden als Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, auch wenn diese anderweitig durch diesen Vertrag versichert sind
 - Schäden als Folge von Inneren Unruhen, auch wenn diese anderweitig durch diesen Vertrag versichert sind
 - Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden
 - Bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung
 - Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen
 - Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
 - Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen
- sowie bei versicherten Fahrzeugen:
- Schäden durch Platzen von Pneus
 - Kurzschlusschäden an der Batterie, an eingebauten Radio/Musik-, TV-, Kommunikationsanlagen, Navigationssystemen und dergleichen
 - Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke
 - Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik
 - Schäden durch Ausweichen vor Tieren

SI59

Elementarereignisse

- Bodensenkungen
- schlechter Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhafter Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, ohne Rücksicht auf seine Ursache
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei

Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm

- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Sturm und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser
- Motorfahrzeuge als Handelswaren im Freien oder unter Schirmdach (sofern nicht anderweitig versichert)

SI60

Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

SI61

Erweiterte Deckung, genannte Gefahren

SI61.1

Allgemein

- Schäden, die durch die Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Glasbruch-Versicherung versichert werden können
- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden
- Immatrikulierte Fahrzeuge
- Schäden an *Montageobjekten* und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen

SI61.2

Innere Unruhen

- Glasbruchschäden
- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund
- Schäden durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden

SI61.3

Böswillige Beschädigung

- Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern nicht im Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung verursacht
- abhanden gekommene Sachen

SI61.4

Sprinklerleckage

- Schäden an der Sprinkleranlage selbst
- Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage
- Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an *Gebäuden* oder an der Sprinkleranlage

SI61.5

Flüssigkeitsschäden

- Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen

- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat

SI61.6

Schmelzschäden

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust
- Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat

SI61.7

Fahrzeuganprall

- Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadereignis beteiligt sind
- Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen
- Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind

SI61.8

Gebäudeeinsturz

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund
- Schäden durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden

SI61.9

Radioaktive Kontamination

- Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann
- Schäden durch Radioaktivität, die von isotopeproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff herrührt
- Kosten für die Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat

SI62

Erweiterte Deckung, nicht genannte Gefahren

- Schäden, die durch die Feuer-, Elementarschaden-, Diebstahl-, Wasser- und Glasbruch-Versicherung versichert werden können
- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden
- Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, Landfahrzeuge, Lokomotiven und Eisenbahnwagen, Satelliten und andere Flugkörper
- Schäden, gemäss den unter Bestimmung SI67.1 der Vertragsbedingungen erwähnten Katastropheneignissen
- *Cyber-Ereignisse*
Führt jedoch ein solches Ereignis zu einem nach dem Versicherungsvertrag gedeckten Sachschaden, so ist dieser versichert
- Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luftkonditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen
- Schäden durch Verunreinigung, Kontamination, Verseuchung und Vermischung
- Schäden an Sachen bzw. Teilen davon
 - die bearbeitet werden

- an denen Reparatur-, Revisions- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden
- an oder mit denen Testläufe, Versuche oder Experimente durchgeführt werden
- die Gegenstand von Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten sind, soweit die Schäden durch einen Arbeitsvorgang im Sinne der vorstehenden 4 Einzüge unmittelbar verursacht wurden

- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden infolge Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- Schäden an Sachen im Freien oder in offenen Gebäuden durch Sand, Staub und Witterungseinflüsse
- Schäden durch Verderb, Verfall, Insekten aller Art, Pilzbefall, Feuchtigkeit, Trockenheit, Temperaturschwankungen, Verdunstung, Gewichtsverlust, Verfärbung, Geschmacksveränderungen und Veränderungen von Struktur und Aussehen

SI63

Einbruchdiebstahl/Beraubung

- Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat
- Bargeld- oder Warenbezug mittels Bancomat-, Kredit-, Postomat-, Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens
- *Einfacher Diebstahl* (sofern nicht anderweitig versichert)
- Betrügerische Aneignung oder Veruntreuung
- Schäden durch Verlegen, Verlieren, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Inventurmanko, unbewiesenen Verlust
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses gemäss SI49 entstanden sind

SI64

Einfacher Diebstahl

Sachen im Freien oder auf *Baustellen*, wenn diese ausserhalb der Geschäfts-/Betriebszeiten nicht beaufsichtigt oder gegen Diebstahl gesichert sind. Gilt nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen ohne Kontrollschild, Fahrzeuge als Handelsware sowie *Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)*

Als Diebstahlsicherung gilt für:

- Sachen im Freien, wenn sie z.B. angekettet und mit einem Schloss gesichert sind, am Boden verschraubt sind oder gleichwertig gegen Diebstahl gesichert sind
- Sachen auf *Baustellen*, wenn sie in abgeschlossenen *Gebäuden*, in abgeschlossenen Räumen von *Gebäuden*, in abgeschlossenen Baubaracken oder Containern, in abgeschlossenen unvollendeten Bauten oder in abgeschlossenen Fahrzeugen aufbewahrt werden

SI65

Wasser

- Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.

- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins *Gebäude* eingedrungen ist.
- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen und bei Revisions-/Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern und an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Baunormen (SIA-Normen).
- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten.
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder *Elementarereignisses* gemäss SI49 entstanden sind.
- Für versicherte Fahrzeuge gemäss SI1.2, SI3 und SI11 sind zusätzlich Schäden infolge Wascharbeiten an Fahrzeugen ausgeschlossen.

SI66

Warenverderb

- Schäden infolge eines versicherbaren Ereignisses gemäss SI49 – SI56
- Schäden infolge eines planmässigen Stromunterbruchs
- Schäden infolge Überalterung des Kühlaggregates oder der zum Betrieb gehörenden Installation
- die zur Kühlung/Tiefkühlung erforderlichen Einrichtungen oder elektrischen Infrastruktur selbst
- Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeeignet waren oder deren Haltbarkeitsdatum überschritten ist.

SI67

Allgemein

SI67.1

Katastrophenereignisse

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus

- kriegerischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution
- Rebellion
- Aufständen
- inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Erdbeben

- vulkanischen Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Schäden durch nukleare Reaktion oder Strahlung oder radioaktive Verseuchung, ob kontrolliert oder unkontrolliert, ob direkt oder indirekt, ob innerhalb oder ausserhalb des *Gebäudes* entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse

SI67.2

Schäden durch Terrorismus

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen).

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung welche geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Nicht unter Terrorismus fallen innere Unruhen gemäss SI51.1.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern die Versicherungssumme für Geschäftsinventar (SI1 – SI3) gesamthaft CHF 10 Mio. nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn diese Sachen nicht versichert sind und deren Ersatzwert gesamthaft CHF 10 Mio. nicht übersteigt.

SI67.3

Schäden durch übertragbare Krankheiten

Nicht versichert sind:

- Schäden jeder Art die durch oder im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten entstehen. Zudem besteht ungeachtet anders lautender Bestimmungen des Versicherungsvertrages durch oder im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten kein Versicherungsschutz für Schäden, welche direkt oder indirekt herrühren von
- Furcht vor oder Bedrohung durch (tatsächliche oder vermeintliche) übertragbare Krankheiten
 - Massnahmen zur Verhütung, Kontrolle oder Unterdrückung von übertragbaren Krankheiten
 - Reinigung, Dekontamination, Desinfektion, Reparatur, Wiederbeschaffung, Rückruf oder Überprüfung versicherter Sachen (mit Ausnahme von Schäden durch Kontamination infolge von Feuer oder Explosion)

Allgemeines

SI68

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsorte (bei Glasbruch ausschliesslich auf die vom Versicherungsnehmer benützten Geschäftsräume), in der Feuerversicherung auch auf das dazugehörige Areal. Zwischen diesen Versicherungsorten besteht in der Feuerversicherung Freizügigkeit.

Ausserhalb der bezeichneten Versicherungsorten gilt die Versicherung weltweit.

Für Erdbeben und vulkanische Eruptionen gilt der Versicherungsschutz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Für die *gesetzliche Elementarschadenversicherung* sowie für Schäden als Folge innerer Unruhen und böswilliger Beschädigung ist die Haftung ausserhalb auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

SI69

Versicherungssummen

Die Versicherungssumme von Geschäftsinventar und Vorsorgeversicherung muss dem *Vollwert* entsprechen.

Alle übrigen Versicherungssummen gelten auf Erstes Risiko.

SI70

Änderung der Versicherungssumme für Geschäftsinventar und des Jahresumsatzes

Der Versicherungsnehmer hat der Basler

- die aktuelle Versicherungssumme für Geschäftsinventar, sobald der *Vollwert* der Neuanschaffungen und Wertsteigerungen die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung übersteigt
- Veränderungen des Jahresumsatzes, sobald die Differenz gegenüber dem vertraglichen Jahresumsatz 30 % erreicht, zu melden.

Der Versicherungsvertrag wird per Meldedatum angepasst.

SI71

Obliegenheiten

SI71.1

Elektronische Daten

Bei elektronischen Daten und Programmen hat der Versicherungsnehmer Massnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden die geschäftsrelevanten Daten und Programme sofort wiederhergestellt werden können. Insbesondere

- sind regelmässig, mindestens einmal pro Woche, Sicherungskopien (Backups) nach dem Generationenprinzip zu erstellen. Für jede Generation ist ein separater externer Datenträger zu verwenden, um zu gewährleisten, dass beim Defekt einer Generation auf eine vorherige zurückgegriffen werden kann
- sind die Sicherungskopien und Originale von Programmen so aufzubewahren, dass diese nicht gleichzeitig mit den Daten und Programmen von einem Schadenfall betroffen sein können
 - gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt
 - in einem anderen *Gebäude* oder einem anderen Brandabschnitt ausgelagert
- ist periodisch (mindestens halbjährlich) zu prüfen und zu protokollieren, ob die gesicherten Daten wieder eingespielt und benutzt werden können.

SI71.2

Wasserversicherung

In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere

- Leitungsanlagen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate instand zu halten
- verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Solange die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benutzt werden, müssen die Leitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten

SI71.3

Hygiene

Für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln gemäss den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und den zugehörigen Verordnungen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dies beinhaltet auch die Anforderungen an die Ausstattung und Ausrüstung von Räumen, in welchen mit Lebensmitteln umgegangen wird.

Schadenfall

SI72

Benachrichtigungen

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Einbruchdiebstahl, *Beraubung*, *einfachem Diebstahl* oder Vandalismus ist zudem

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Basler alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene oder verlorene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

SI73

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat die Basler während der Haftzeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.

SI74

Veränderungsverbot

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen
- Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

SI75

Auskunftspflicht

- Der Basler ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen, auf Verlangen auch schriftlich
- Auf Verlangen ist der Basler ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat der Versicherungsnehmer zudem

- der Basler die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt
- auf Verlangen der Basler eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken
- auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre vorzulegen

SI76

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen, z.B. mittels Quittungen und Belegen
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile sind der Basler zur Verfügung zu halten

SI77

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Ein Betriebsunterbruchschaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ermittelt.

Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Basler zur Verfügung zu stellen.

Die Basler kann nach ihrer Wahl, wenn sie dies als zweckmässig erachtet

- die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen
- die Entschädigung in bar leisten

SI78

Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis bzw. bei einem Betriebsunterbruchschaden die Entschädigungshöhe. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

SI79

Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist, oder die ihr Pfandrecht der Basler schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Basler bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

SI80

Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Sachen bei einem *Totalschaden* wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles.

Bei einem Teilschaden werden maximal die Reparaturkosten entschädigt.

Der Restwert (Wert versicherter Sachen, die noch verwertet oder gebraucht werden können), wird von der Entschädigung abgezogen.

Der Restwert berechnet sich

→ zum *Neuwert*, sofern *Neuwert*

→ zum *Zeitwert*, sofern *Zeitwert*

entschädigt wird

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme, respektive Leistungsbegrenzung.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Die Versicherungssummen von Geschäftsinventar und Vorsorgeversicherung werden zusammengezogen.

SI81

Ersatzwert

- *Waren = Marktpreis*
(unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles für Waren gleicher Qualität.)
- *Einrichtungen = Neuwert*
(gilt nicht für Fahrzeuge als anvertrautes Dritteigentum)
- *Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), unbemannte Luftfahrzeuge = Neuwert*
(gilt nicht für Fahrzeuge als anvertrautes Dritteigentum)
- *Fahrzeuge als anvertrautes Dritteigentum = Zeitwert*
- *Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden = Neuwert*
- *Persönliche Effekten = Neuwert*
- *Verglasungen von gemieteten Gebäuden/Räumlichkeiten = Neuwert*

Der *Marktpreis* entspricht dem Wert für Waren gleicher Qualität unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles.

Der *Neuwert* entspricht einer gleichartigen, neuen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles.

SI82

Ersatzwert für Geldwerte

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Bei Wertpapieren und Titeln, die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Basler für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung. Sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

SI83

Ersatzwert für Kosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten die während der Haftzeit aufgewendet werden.

SI84

Berechnung der Entschädigung für Betriebsunterbruch und Rückwirkungsschäden

SI84.1

Ertragsausfall

Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbruch erwarteten *Umsatz*, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

SI84.2

Debitorenausstände

Die Entschädigung entspricht den Einnahmen, die ohne Schadenereignis erzielt worden wären, abzüglich Einnahmen, die tatsächlich erzielt wurden.

SI84.3

Mehrkosten

Tatsächlich aufgewendete Mehrkosten. Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirkten, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

SI85

Marktpreisschwankungen

Die Entschädigung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem *Marktpreis* am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

SI86

Besondere Umstände

- Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn der Unterbruch nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt
- Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Basler nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbruch durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Dauer des Unterbruchs abgestellt.

SI87

Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme respektive Leistungsbegrenzung.

SI88

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird pro Schadenereignis von der nach Gesetz und Vertrag ermittelten Entschädigung abgezogen. Sind vom gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

SI89

Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss SI74 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden.

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

SI90

Kürzung der Entschädigung

SI90.1

Unterversicherung bei Sachen

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wird auf der einzelnen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Leistung gesondert berechnet. Bei der Versicherung auf *Erstes Risiko* wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Leistungsbegrenzungen bzw. Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

SI90.2

Unterversicherung in der Betriebsunterbrechung

Wurde dem Vertrag ein zu niedriger *Umsatz* zugrunde gelegt, wird der Schaden für Betriebsunterbruch nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem der vertragliche zum festgestellten *Umsatz* steht.

SI91

Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung

Bei Schäden bis zu 10 % der Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000, wird auf die Ermittlung einer Unterversicherung verzichtet.

Dies gilt nicht für die *gesetzliche Elementarschadenversicherung*.

SI92

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Basler geschuldeten Leistungen gehabt hat.

SI93

Leistungsbegrenzung in der gesetzlichen Elementarschadenversicherung

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

→ Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehendem Einzug

→ Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Gesellschaften für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

Definitionen

Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)

Immatrikulierte Fahrzeuge (in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild).

Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger

Motorwagen und Anhänger, mit denen keine Sachtransporte ausgeführt werden, sondern die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegung, Schneeräumung, Erzeugung von Strom oder Druckluft etc.) gebaut sind und höchstens einen geringen Tragraum für Werkzeuge und Betriebsstoffe aufweisen.

Ihnen gleichgestellt sind

- Motorwagen, Anhänger, die eine Möglichkeit zur vorübergehenden Aufnahme von zu bearbeitendem Gut während des Arbeitsprozesses aufweisen
- Motorwagen mit Lademulden, die zur Erdbewegung auf Bau- und Arbeitsplätzen dienen und auf öffentlichen Strassen nur leer überführt werden
- Motorwagen, Anhänger mit Arbeitsgeräten, die über kurze Distanzen ein Ladegut befördern, das sie beim Unterhalt der Strasse auf der Fahrt aufnehmen oder abgeben
- Feuerwehrmotorwagen, die so eingerichtet sind, dass mindestens ein Drittel der Nutzlast oder des Laderaumvolumens von stets mitgeführten Feuerwehrgeräten beansprucht wird
- Anhänger zum Transport von Bestandteilen, Werkzeugen und Betriebsstoffen des Arbeitsmotorwagens, an dem sie mitgeführt werden
- Anhänger, die so gebaut sind, dass sie nur ein bestimmtes Arbeitsgerät aufnehmen können und keine anderweitige Lademöglichkeit aufweisen

Spezialfahrzeuge

- Ausnahmefahrzeuge die wegen ihrer Bauart bzw. ihres Verwendungszweckes den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen (z.B. Raupenfahrzeug, Kranwagen, Mähdrescher)
- landwirtschaftliche Fahrzeuge für Höchstgeschwindigkeit 40 km/h (z.B. Traktor, Motor-/Arbeitskarren, Motoreinachser, Landwirtschaftlicher Anhänger), die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschafts- oder gleichgestellten Betriebes und nicht zur Verrichtung von gewerblichen Fahrten verwendet werden. Gleichgestellte Betriebe sind forstwirtschaftliche Betriebe und die dem Pflanzenbau, namentlich dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienenden Betriebe, Gärtnereien, Imkereien.
- Motorfahräder mit Kontrollschild (z.B. E-Bike, motorisierter Rollstuhl, Segway)

Bauart

Massiv: Die Tragkonstruktion des *Gebäudes* (Wände und Decken, ohne nichttragende Innenwände) besteht im Wesentlichen aus Mauerwerk, Beton, Stahl, Stahlbeton, mit weniger als 1/3 Holzanteil.

Nicht massiv: Die Tragkonstruktion des *Gebäudes* (Wände und Decken, ohne nichttragende Innenwände) hat einen Holzanteil von mehr als 1/3.

Baustelle

Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung.

Beraubung

Als Beraubung gilt:

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Geschäftsinhaber, sein Personal oder mit diesen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand als Folge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Besonders elementarschadengefährdete Sachen

(im Rahmen der vertraglichen Elementarschadenversicherung)

- *Fahrnisbauten* samt Inhalt
- Wohnwagen, Mobilheime, samt Zubehör
- Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach
- Eisenbahnen, Strassenbahnen, Zahnrad- und Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skiliften und Trolleybusbetrieben
- elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze)
- Sachen, die sich auf *Baustellen* befinden
- Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen sowie begehbaren Folien-/Plastiktunnels

Botengang

Vom Versicherungsnehmer oder einem von ihm beauftragten Boten durchgeführter Transport von *Geldwerten* vom Ausgangsort auf direktem Weg zum Zielort.

Cyber-Ereignis

- vorsätzlicher Angriff, Eingriff oder Zugriff durch Cyber-Kriminelle oder andere Täter (z.B. Hacking, gezielte Überlastung der Webseiten mittels «Denial-of-Service-Angriff», Phishing, Pharming etc.)
- fahrlässiger Zugriff oder Eingriff durch Mitarbeitende oder externe Dienstleister (z.B. IT-Systemmanipulation, Datenlöschung etc.)
- *Schadsoftware*

Einfacher Diebstahl

Alle Verluste durch Diebstahl, welche nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen als Einbruchdiebstahl oder *Beraubung* betrachtet werden können.

Einrichtungen

wie zum Beispiel:

- Ausstellungs- und Messematerialien
- Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder, wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler und dgl. und Fahrräder
- Maschinen samt Fundamenten und Kraftleitungen
- Instrumente, Werkzeuge
- Ersatzteile
- Betriebs- und Lagermobilien
- Büromöbiliar und Kommunikationstechnik
- EDV-Geräte und Apparate
- *Fahrnisbauten*
- bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem *Gebäude* zu versichern sind

Nicht als Einrichtungen gelten *unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden*.

Erstes Risiko

Eine für ein bestimmtes Risiko vereinbarte maximale Versicherungssumme.

Fahrnisbauten

Leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen), die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, nicht als *Gebäude* versichert sind oder versichert werden müssen und nicht mit dem Erdreich oder mit einem Werk verbunden (z.B. befestigt, montiert) sind.

Fremdbetrieb

Ein Fremdbetrieb ist eine direkt dem Versicherungsnehmer zuliefernde oder abnehmende rechtlich vollumfänglich selbständige Unternehmung im Waren- und Dienstleistungsbereich, welche vertraglich feste Abnahme- und Zulieferungs-Kontingente mit dem Versicherungsnehmer vereinbart hat.

Gebäude

Jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde, inklusive bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des *Gebäudes* zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen

und so befestigt sind, dass sie ohne wesentliche Beschädigung des *Gebäudes* nicht entfernt werden können.

Für die Abgrenzung zwischen *Gebäuden* und *Einrichtungen* sind in Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, in allen anderen Kantonen gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» der Basler.

Geldwerte

- Bargeld
- ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checks und Kreditkartenbelege
- Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- Prepaid-Karten (z.B. Travel Cash Card, Reka Card, Lunch Check Card)
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungefasste Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Gutscheine
- Autobahnvignetten

Gesetzliche Elementarschadenversicherung

Das Geschäftsinventar (ohne *Arbeitsmotorwagen*, *Arbeitsanhänger*, *Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)*, *unbemannte Luftfahrzeuge*) und die Vorsorgeversicherung unterstehen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung.

Versichert sind Elementarereignisse gemäss Definition in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Nicht unter die gesetzliche Elementarschadenversicherung fallen:

Schäden

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Schäden durch Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (*Erdbeben*) und vulkanische Eruptionen
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Dachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

Sachen

- leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie deren Inhalt
- Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör
- Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach
- Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze)
- Sachen, die sich auf *Baustellen* befinden
- Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen
- Atomanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003

Die Prämien werden auf den massgebenden Versicherungssummen je Versicherungsort berechnet:

- Geschäftsinventar: *Vollwert* von Waren, *Einrichtungen*, abzüglich "davon Sachen, die bei der kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen" und abzüglich "davon *besonders elementarschadengefährdete Sachen*"
- Vorsorgeversicherung: Die massgebenden Versicherungssummen sind bei den Angaben zu den Versicherungsarten aufgeführt.

Die Prämienaufteilung Elementar/Feuer ist im Versicherungsvertrag aufgeführt.

Elementarereignisse, die nicht unter die *gesetzliche Elementarschadenversicherung* fallen gelten als vertragliche Elementarschadenversicherung. Auf sie sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages anwendbar.

Alle Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der *gesetzlichen Elementarschadenversicherung* stehen, gelten ausschliesslich für die vertragliche Elementarschadenversicherung. Auf sie sind die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen anwendbar.

Marktpreis

Bei eingekauften Waren (wie Rohmaterial, Halb- und Fertigprodukte, Betriebsmaterial) entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen sowie Beschriftung und Registrierung.

Bei (im eigenen Betrieb oder in Lohnarbeit) selbsthergestellten Waren (Waren in Fabrikation sowie Fertigfabrikate) entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis, d.h. Herstellungskosten der Waren, zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Gewinn.

Nicht berücksichtigt werden:

- Rabatte und Preiszugeständnisse für die Bemessung der Versicherungssumme
- Mehrwertsteuer bei abzugsberechtigten Betrieben

Montageobjekte

Dem Versicherungsnehmer gehörende oder durch ihn geleaste oder gemietete *Einrichtungen* während der Montage resp. Demontage, d.h. nach dem Abladen der zur Montage bestimmten Sachen auf dem Montageplatz, solange sie nicht betriebsbereit aufgestellt sind und - sofern vorgesehen - der Probebetrieb noch nicht abgeschlossen ist. Waren sind keine Montageobjekte.

Neuwert

Aktueller Preis einer neuen Sache gleicher Art, Kapazität und Güte, inklusive Kosten für Zoll, Transport, Montage, Inbetriebnahme und aller übrigen Nebenkosten.

Nicht berücksichtigt werden:

- Rabatte und Preiszugeständnisse für die Bemessung der Versicherungssumme
- Mehrwertsteuer bei abzugsberechtigten Betrieben
- ein persönlicher Liebhaberwert

Schadsoftware

Schadsoftware (auch Schadcode, Schadprogramm, Malware) sind Programme und sonstige informationstechnische Routinen und Verfahren, die dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu nutzen, zu korrumpieren oder zu löschen oder die dem Zweck dienen, unbefugt auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken.

Sengschäden

Örtlich begrenzter Schaden durch Hitzeeinwirkung oder Glut, der durch Verfärbung der versengten Stellen sichtbar wird.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn

- die geschätzten Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung den Ersatzwert übersteigen
- eine Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung unmöglich ist
- eine gestohlene Sache nach einem versicherten Verlust innerhalb 4 Wochen nicht wiedergefunden wird

Unbemannte Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die ohne eine an Bord befindliche Besatzung autark durch einen Computer oder vom Boden über eine Fernsteuerung betrieben und navigiert werden können (z.B. Drohne).

Nicht darunter fallen Luftfahrzeuge zur Freizeitgestaltung oder für Luftsportaktivitäten.

Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden

Sachen, die so mit dem Erdreich oder mit einem Werk verbunden (z.B. befestigt, montiert) sind, dass diese ohne Beschädigung oder Zerstörung oder ohne speziellen Demontageaufwand nicht verschoben werden können.

Insbesondere sind dies Infrastrukturanlagen wie zum Beispiel:

- Umzäunungen, Stützmauern, Treppen, Geländer
- Veloständeranlagen, Verkehrsschilder/-spiegel
- Silos, Gasbehälter, Auffangbecken
- Antennen und Photovoltaik-/Solaranlagen, welche nicht am *Gebäude* befestigt sind

- Erdsonden, Windkraftanlagen
- Trafos und Schaltanlagen
- Versorgungs- und Entsorgungsleitungen inkl. deren Kanäle
- Brücken, Brunnen, Einfahrten, Rampen, Abstell- und Parkplätze, Beleuchtungen
- Kommunikationsleitungen
- Lichtreklamen, Anzeigesäulen und Displays, welche nicht am *Gebäude* befestigt sind

Nicht als unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden gelten

- *Gebäude*
- alle beweglichen Sachen (insbesondere alle, die zu *Einrichtungen* zählen)

Vollwert

Als Vollwert gilt

- der *Marktpreis* für Waren
- der *Neuwert* für *Einrichtungen*, *Arbeitsmotorwagen*, *Arbeitsanhänger* und *Spezialfahrzeuge* (alle mit *Kontrollschild*) sowie *unbemannte Luftfahrzeuge*

Wertbehältnis

Wertbehältnis

Mit Schlüsseln oder mittels Code abschliessbare Behältnisse, welche für die gesicherte Aufbewahrung von Wertgegenständen vorgesehen sind.

Nicht als Wertbehältnis gelten einwandige Metallschränke, Schreibtische, Möbeltresore, Registrierkassen, Geldkassetten und dergleichen.

Wertbehältnis mit Widerstandsgrad nach SN-EN-1143-1

Auf Grundlage der Europäischen Norm EN 1143-1 werden u. a. freistehende Wertschutzschränke, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume nach ihrem Widerstand gegen Einbruchdiebstahl geprüft und klassifiziert. Der Widerstandsgrad bezeichnet die Klassifizierung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl. Je höher der Widerstandsgrad, je höher der Widerstand gegen *Einbruchdiebstahl*.

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung (Abschreibung) durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.